

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8083 –

Vorstellungen und Vorhaben der Bundesregierung zur Stabilisierung der Kranken- und Pflegeversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die finanziellen Aussichten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind nicht zufriedenstellend. Für das kommende Jahr rechnet der GKV-Spitzenverband mit einem Defizit von bis zu 7 Mrd. Euro (vgl. www.aerztezeitung.de/Politik/Pfeiffer-Ueber-Leistungskuerzungen-muessen-wir-aktuell-nicht-diskutieren-439850.html). Aufgrund dieser Tatsache hat der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach bereits angekündigt, dass der Beitragssatz auch im kommenden Jahr erhöht werden müsse (vgl. www.tagesschau.de/inland/lauterbach-kassenbeitraege-100.html). Gleichzeitig hat der Deutsche Bundestag mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) im letzten Jahr beschlossen, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bis zum 31. Mai 2023 Empfehlungen für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung vorzulegen hat. Diese Empfehlungen liegen allerdings bis heute dem Deutschen Bundestag nicht vor, nach Aussagen von Vertretern der Bundesregierung befinden sie sich in der Ressortabstimmung (vgl. background.tagesspiegel.de/gesundheit/vorschlaege-in-der-ressortabstimmung).

Auch die Finanzlage in der sozialen Pflegeversicherung (SPV) wird durch ein hohes Defizit gekennzeichnet, dem die Bundesregierung auch in diesem Fall lediglich eine Erhöhung des Beitragssatzes entgegenhalten konnte, die mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) beschlossen wurde. Ebenfalls im PUEG wurde beschlossen, dass das BMG verpflichtet werden soll, bis zum 31. Mai 2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung unter Beteiligung weiterer Bundesministerien vorzulegen (vgl. www.sovd.de/aktuelles/meldung/pflegeunterstuetzungs-und-entlastungsgesetz-pueg). Angesichts der weitreichenden Folgen für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Wirtschaft in Deutschland, die mit einer nachhaltigen Stabilisierung der GKV und SPV einhergehen, besteht – nicht nur für die Verfasser – ein Interesse, von der Bundesregierung nähere Informationen über den Inhalt und den aktuellen Sachstand dieser beiden Empfehlungen zu erfahren.

1. Warum haben die Empfehlungen des BMG für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung dem Deutschen Bundestag am 31. Mai 2023 nicht vorgelegen?
2. In welcher Phase der Ressortabstimmung befinden sich die Empfehlungen des BMG für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung zurzeit?
3. Warum ist eine Ressortabstimmung erforderlich, obwohl es sich bei den Empfehlungen um solche des BMG und nicht der Bundesregierung handelt?
4. Wann ist beabsichtigt, die Empfehlungen des BMG für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung dem Deutschen Bundestag vorzulegen?
5. Ist eine Veröffentlichung noch vor dem Schätzerkreis im Oktober 2023 vorgesehen?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie im GKV-Finanzstabilisierungsgesetz vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) festgelegt, hat das Bundesministerium für Gesundheit Empfehlungen für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bis Ende Mai 2023 erarbeitet. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, wichtige Vorhaben im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Ressorts zu beschließen. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung dauert an. Die Veröffentlichung erfolgt, sobald die Abstimmung abgeschlossen ist.

6. Welche Grundüberlegungen liegen den Empfehlungen des BMG für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde?
7. Welche Maßnahmen zieht die Bundesregierung in Betracht, um eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung auf den Weg zu bringen (bitte auch konkretes Finanzvolumen je Maßnahme benennen)?
8. Sind dafür gesetzliche Anpassungen notwendig, und wenn ja, in welchem Gesetzesvorhaben sollen diese erfolgen?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Maßnahmenbündel des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes konnte die finanzielle Lage der GKV verbessert, aber nicht nachhaltig entspannt werden. Während die Einsparleistungen der pharmazeutischen Unternehmen und der Leistungserbringer dauerhaft entlastende Wirkung entfalten, wirkt ein Teil der mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz auf der Einnahmenseite vorgenommenen Maßnahmen nur einmalig. Darüber hinaus sind Maßnahmen hinzugetreten, die die Versorgungssituation verbessern, aber auch zu höheren Ausgaben führen. Zudem besteht weiterhin eine strukturelle Deckungslücke zwischen der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in der GKV.

Die vom Bundesministerium für Gesundheit erarbeiteten Empfehlungen für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der GKV nehmen auch

die Ausgabenseite in den Blick. Hinsichtlich konkreter Maßnahmen bleibt die Abstimmung der Empfehlungen innerhalb der Bundesregierung abzuwarten.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Erhöhung des Beitragsatzes in der GKV im kommenden Jahr angesichts hoher Inflationsraten und generell steigender Lebenshaltungskosten eine zielführende Maßnahme ist?
16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Rückkehr zur 40-Prozent-Marke bei den Sozialabgaben bei den weiteren Überlegungen zur Stabilisierung der Kranken- und Pflegeversicherung das Ziel sein muss?
17. Wenn ja, mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung dieses Ziel erreichen?
18. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 und 16 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen und Beschäftigte bewusst und richtet ihre Politik stets darauf aus, die Interessen der Beitragszahlerinnen und -zahler sowie der Leistungsempfängerinnen und -empfänger ausgewogen zu berücksichtigen.

10. Wem genau bzw. welchem Gremium sollen die Empfehlungen des BMG für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung am 31. Mai 2024 vorgelegt werden?

Die Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung (SPV) sollen dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.

11. Ist beabsichtigt, die Frist am 31. Mai 2024 zu halten oder soll genauso verfahren werden, wie mit den Empfehlungen des BMG für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung?

Die Vorlage der Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der SPV ist entsprechend der Vorgabe im Begründungstext des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) bis zum 31. Mai 2024 vorgesehen (Bundestagsdrucksache 20/6983, Seite 90).

12. Wurde mit der Erarbeitung der Empfehlungen des BMG für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung bereits begonnen?
13. Wenn ja, welche weiteren Bundesministerien sind an der Erarbeitung beteiligt?
14. Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 12 bis 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An der Erarbeitung der Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit sind das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirt-

schaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beteiligt. Darüber hinaus werden auch die Länder einbezogen.

Nach der Auftaktsitzung am 28. Juni 2023 auf Ebene der Abteilungsleitungen der beteiligten Ressorts und Länder haben am 12. Juli 2023 und 2. August 2023 bereits zwei weitere Sitzungen auf Fachebene stattgefunden. Weitere Sitzungen sind vorgesehen.

15. Warum wurde der Arbeitsauftrag zur Erarbeitung der Empfehlungen im GKV-FinStG allein an das BMG gegeben, der Auftrag im PUEG jedoch explizit unter Beteiligung weiterer Bundesministerien?

Die Beteiligung weiterer Ressorts im Rahmen des Auftrags der Erarbeitung von Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der SPV wurde als Ergebnis der Ressortabstimmung des Entwurfs eines Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetzes vorgesehen und im parlamentarischen Verfahren ausdrücklich bestätigt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6983, S. 90).